

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Oktober 2008

1522. Auflösung der Familienausgleichskasse Zürich des Verbandes schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften (Anerkennungsverzicht)

Mit Beschluss Nr. 2248/1959 hat der Regierungsrat die Familienausgleichskasse Zürich des Verbandes schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften (nachfolgend FAK Holding- und Finanzgesellschaften) mit Wirkung ab 1. Januar 1959 als Familienausgleichskasse im Sinne des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 8. Juni 1958 (KZG; LS 836.1) anerkannt. Sie untersteht seither der zürcherischen Kinderzulagengesetzgebung.

Die FAK Holding- und Finanzgesellschaften ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Geschäftsführung der Kasse wurde gestützt auf Art. 63 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) der AHV-Ausgleichskasse für das Schweizerische Bankgewerbe übertragen (Art. 14 der Kassenstatuten vom 23. Oktober 2001). Ende 2007 waren der FAK Holding- und Finanzgesellschaften 330 Betriebe mit 2558 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern angeschlossen.

Die Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe orientierte das Kantonale Sozialamt mit Schreiben vom 24. Juni 2008 über die auf den 1. Januar 2009 beschlossene Integration der FAK Holding- und Finanzgesellschaften in die neu gegründete Familienausgleichskasse Banken (nachfolgend FAK Banken). Gleichzeitig meldete sie die FAK Banken gemäss Art. 12 Abs. 2 der Verordnung über die Familienzulagen vom 31. Oktober 2007 (FamZV; in Kraft ab 1. Januar 2009) im Kanton Zürich an. Das Kantonale Sozialamt bestätigte am 18. August 2008 die Anmeldung und Anerkennung der FAK Banken gemäss Art. 14 Bst. c des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2; in Kraft ab 1. Januar 2009) und forderte die Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe auf, die für die Auflösung bzw. Integration der FAK Holding- und Finanzgesellschaften in die FAK Banken erforderlichen Informationen nachzureichen.

Die FAK Banken wurde am 10. April 2008 von der Schweizerischen Bankiervereinigung und dem Verband Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB in Zürich gegründet. Die Geschäftsführung wird gestützt auf Art. 63 Abs. 4 AHVG ebenfalls der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe, Zürich, übertragen. Die FAK Banken wird ihre Geschäftstätigkeit gleichzeitig mit Inkrafttreten des FamZG am 1. Januar 2009 aufnehmen.

Die Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe bestätigte mit Schreiben vom 29. August 2008, dass die FAK Banken per 1. Januar 2009 das Vermögen der bisherigen FAK Holding- und Finanzgesellschaften übernehmen und allfällige Nachforderungen im Rahmen der Verjährungsfristen sicherstellen werde. Die bisherigen Mitglieder der FAK Holding- und Finanzgesellschaften werden ohne Gegenbericht automatisch in die neue FAK Banken aufgenommen.

Somit ist für einen reibungslosen Übergang der Tätigkeit der bisherigen zur neuen Kasse Gewähr geboten und der Auflösung der FAK Holding- und Finanzgesellschaften steht nichts im Wege. Vom Verzicht auf die weitere Anerkennung als private Familienausgleichskasse ist daher unter Hinweis auf § 7 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 16. Oktober 1958 (LS 836.11) Vormerk zu nehmen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Vom Verzicht per 31. Dezember 2008 auf die Kassenanerkennung der Familienausgleichskasse Zürich des Verbandes schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften, welche mit RRB Nr. 2248/1959 auf den 1. Januar 1959 erteilt worden war, wird Vormerk genommen.

II. Mitteilung an die Familienausgleichskasse Zürich des Verbandes schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften, Ankerstrasse 53, Postfach 1170, 8026 Zürich (E), die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8087 Zürich, sowie an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi